

Das biblische Elterngesetz und die Sohnespflichten in der ugari-  
tischen Aqht-Legende

Oswald Loretz - Münster

Das biblische Gebot, die Eltern zu ehren (Ex 20,12; Dtn 5,16) oder zu fürchten (Lev 19,3) wurde als Aufforderung zur Anerkennung elterlicher Autorität durch den kindlichen Gehorsam<sup>1</sup>, als Gebot zur Respektierung der Eltern als Träger und Übermittler der dem Volk hinsichtlich seiner Existenz gegebenen Verheißung verstanden<sup>2</sup> oder auf das Verhältnis der erwachsenen Kinder zu ihren alten und hilfsbedürftigen Eltern bezogen<sup>3</sup>. In einer breit angelegten Untersuchung und unter Einbeziehung keilschriftlicher Quellen hat R. ALBERTZ versucht, zwischen den drei Vorschlägen eine sichere Entscheidung für die dritte Deutung herbeizuführen<sup>4</sup>. Er zieht akk. Dokumente heran, in denen *kubbutu* "ehren"<sup>5</sup> und *palāḫu* "fürchten"<sup>6</sup> die angemessene Altersversorgung und würdige Behandlung der alten Eltern durch ihre erwachsenen Kinder zum Ausdruck bringen. Diese Bedeutung sei auch für das atl. Elterngesetz wahrscheinlich. Sein ursprünglicher "Sitz im Leben" sei möglicherweise die Übergabe des Hofes an den Sohn und die letztwillige Verfügung des sterbenden Elternteils.

In der Untersuchung von R. ALBERTZ werden von den ug. Texten nur RS 8.145<sup>7</sup> und RS 15.89<sup>8</sup> berücksichtigt. Der für die Sache selbst entscheidende Text KTU 1.17 I 26-33 bleibt jedoch außer Betracht, obwohl eine reiche Sekundär-

1 R. ALBERTZ, Hintergrund und Bedeutung des Elterngesetzes im Dekalog. ZAW 90 (1978) 348, nennt als Vertreter dieser Hypothese H. GRAF REVENTLOW, H. VAN OYEN, H. GESE, W. KEßLER, J. GAMBERONI und z.T. L. KÖHLER.

2 R. ALBERTZ, ZAW 90 (1978) 349f., verweist auf K. BARTH und H. KREMERS.

3 R. ALBERTZ, ZAW 90 (1978) 350f., führt M. NOTH, M. CASPARI, G. BEER, J.J. STAMM u. a. an.

4 R. ALBERTZ, ZAW 90 (1978) 351-374.

5 AHw, 416f., *kaḫātu* D "schwer machen, ehren".

6 AHw, 812f., *palāḫu* G 4 "respektvoll behandeln, jmd.m dienen".

7 R. ALBERTZ, ZAW 90 (1978) 362f.

8 R. ALBERTZ, ZAW 90 (1978) 363 Anm. 89.

literatur zu diesem Katalog der Sohnespflichten besteht<sup>9</sup> und besonders von O. EIBFELDT die Bezüge zwischen dem ug. Text und biblischen Aussagen über die Pflichten und das rechte Verhalten der Söhne gegenüber ihren Eltern hervorgehoben worden sind<sup>10</sup>.

In der Beschreibung der Aufgaben, die der Sohn Dnls für seinen Vater übernehmen wird, reiht der Dichter zwölf Handlungen auf. Sie lauten wie folgt:

Der aufrichtet die Stele seiner vergöttlichten Ahnen,  
im Heiligtum die Sonnenscheibe seines Stammes,

zur Erde hin läßt er seinen Weihrauch aufsteigen,  
zum Staube hin den Gesang seines Heiligtums;

der schließt die Kinnlade seiner Verächter,  
vertreibt, die ihm böse zusetzen;

der ergreift seine Hand bei Trunkenheit,  
der ihn schützt, [wenn] er sich mit Wein gesättigt hat;

der (ihm) vorlegt sein Stück im Ba<sup>C</sup>al-Tempel  
[und] seinen Anteil im El-Tempel;

der verschmiert sein Dach am Tag des Schmutzes,  
der wäscht sein Kleid am Tage des Unrats!

(KTU 1.17 I 26-33)

Für die Interpretation der biblischen Formulierungen des Elterngerichts ergeben sich von diesem ug. Text her einige bedeutsame Folgerungen. Aus der Art der Pflichten steht fest, daß sie das Verhältnis zwischen dem alten Vater und dem erwachsenen Sohn regeln<sup>11</sup>. Es sind keine Anhaltspunkte

9 Siehe z.B. U. CASSUTO, Daniel et son fils dans la tablette II D de Ras Shamra, REJ 105 (1939) 125-131; W.F. ALBRIGHT, BASOR 94 (1944) 35; A. VAN SELMS, Marriage and Family Life in Ugaritic Literature, POS 1 (1954) 100-103; J. GRAY, The Legacy of Canaan. Leiden 1965, 109f.; O. EIBFELDT, Sohnespflichten im Alten Orient, Syria 43 (1966) 39-47 [= Kleine Schriften IV, 1968, 264-270]; K. KOCH, Die Sohnesverheißung an den ugaritischen Daniel, ZA 58 (1967) 211-232; Y. AVISHUR, The Incense and the Sweet Scent: "The Commandments of the Ideal Son" in Aqhat and Idol Worship in Ezekiel 8, in: Studies in Bible and the Ancient Near East. Presented to Samuel E. LOEWENSTAMM on his Seventieth Birthday. Edited by Y. AVISHUR - J. BLAU, Jerusalem 1978, I, 1-15; II, 187f.

10 O. EIBFELDT, in: Kleine Schriften IV (1968) 264-270.

11 A. VAN SELMS, Marriage and Family Life in Ugaritic Literature, POS 1 (1954) 101, nennt den Katalog "a true description of the task a son

zu erkennen, die verlangten, KTU 1.17 I 26-33 als Pflichtenkatalog eines Königssohnes im kultischen Bereich zu verstehen<sup>12</sup>. Es liegt in dieser Aufreihung der Sohnespflichten ein Text aus dem kanaänischen Gebiet vor, der die Aufgaben umschreibt, die dem Sohn bei aufkommender Altersschwäche des Vaters obliegen. Der ug. Sohnesspiegel umfaßt Tätigkeiten, die auf die Ehrung der Ahnen der Familie und auf die Bewahrung oder den Schutz der Ehre des gebrechlichen Vaters bezogen sind. Er deutet so an, wo das Schwerkgewicht im Verhältnis zwischen Vater und Sohn liegt. Das biblische Elterngebot Ex 20,12; Dtn 5,16 und Lev 19,3 dagegen gibt nur ganz allgemein Sinn und Ziel des Gebotes an, da in KTU 1.17 I 26-33 wenigstens an Hand einiger Fälle erläutert wird. Wenn das biblische Gebot "konkret die angemessene Versorgung der alten Eltern mit Nahrung, Kleidung und Wohnung bis zu ihrem Tod, darüber hinaus einen respektvollen Umgang und eine würdige Behandlung, die trotz der Abnahme ihrer Lebenskraft ihrer Stellung als Eltern entspricht"<sup>13</sup>, besagt, dann dürfte es bis zur Stunde hierzu keinen besseren altorientalischen Vergleichstext als KTU 1.17 I 26-33 geben.

Den ug. Text und das biblische Gebot trennt die Stellung zu den Toten der Familie. Während im ug. Katalog die Pflege und Aufrechterhaltung der Totenverehrung in den ersten zwei Bikola vorrangig genannt wird und dann erst der Schutz der Ehre und die Hilfe in Bedrängnis aufgezählt werden, spricht das biblische Elterngebot zusammenfassend nur von Ehre und Furcht<sup>14</sup>. Das Moment der Ahnenverehrung und das davon abhängige Weiterbestehen der Familie unterliegt in der biblischen Überlieferung dem Verbot<sup>15</sup> und der Verdrängung. Es lebt in ihr in verwandelter Form und kaum noch erkennbar im Segen des Vaters weiter. Das späte Zeugnis des Weisheitslehrers erinnert noch daran; er mahnt:

---

had to fulfil for his father"; so auch O.EIBFELDT, in: Kleine Schriften IV (1968) 266f. Zum familiären Charakter des Aqht-Textes siehe auch C. WESTERMANN, Die Verheißungen an die Väter. Göttingen (1976) 153f.

- 12 K. KOCH, ZA 58 (1967) 217, bezieht den Text auf die Pflichten eines Königssohnes, muß dabei aber feststellen, daß der Inhalt merkwürdig sei. Denn all das, was wir uns unter den Pflichten eines Königssohnes vorstellten (Hilfe beim Ratgeben, Richten und Regieren, Unterstützung bei Kriegszug und Handel), fehle völlig.
- 13 R. ALBERTZ, ZAW 90 (1978) 374.
- 14 Siehe R. ALBERTZ, ZAW 90 (1978) 351-364, zu diesem Begriffspaar.
- 15 Siehe Lev 19,31; 20,6.27; Dtn 18,11; 1 Sam 28.

In Tat und Wort ehre deinen Vater,  
damit von ihm aus Segen über dich komme,  
denn der Segen des Vaters macht die Häuser der Kinder beständig,  
der Fluch der Mutter<sup>16</sup> aber reißt die Fundamente ein.

(Sir 3,8-9)

Der Vergleich von Ex 20,12; Dtn 5,16 und Lev 19,3 mit KTU 1.17 I 26-33 veranschaulicht lebendig den Unterschied, den verbotene oder geforderte Ahnenverehrung im Bereich der Sohnespflichten bewirken.

Die von R. ALBERTZ erneut vorgetragene Deutung des Elterngelobtes findet durch KTU 1.17 I 26-33 somit eine willkommene Bestätigung.

---

16 Zur Verfluchung des Sohnes im Keret-Epos, in der Achikar-Erzählung, in Gen 9,21 - 27 und 49,3 - 4 siehe O. EIBFELDT, in: Kleine Schriften IV (1968) 264-266.